

Messung und Abgrenzung in Windparks |

Messkonzepte für die rechtskonforme Meldung von EEG-Umlage und Stromsteuer

04.12.2020

Bei den vorgestellten Beispielen und Methoden in der vorliegenden Präsentation handelt es sich um keine Beratung nach dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) und Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), sondern um Erfahrungen aus der beruflichen Praxis und Einschätzungen von beteiligten Marktpartnern



Inhalt

- **Worum geht es eigentlich?**
- Strommengen richtig erfassen und abgrenzen

Worum geht es eigentlich?

Gemäß §62b Ziffer 1 EEG (2017) sind

[Satz 1] Strommengen, für die die volle oder anteilige EEG-Umlage zu zahlen ist, sind durch **mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen** zu erfassen.

und

[Satz 2] Sofern für Strommengen nur eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist oder die Zahlung verweigert werden kann, sind diese Strommengen von Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in anderer Höhe unterliegen, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen abzugrenzen.

PS: Abgrenzungspflicht besteht auch z.B. nach dem Stromsteuergesetz, die Regelungen aus dem EEG sind aber am „schärfsten“.

Welche Windparks sind betroffen?

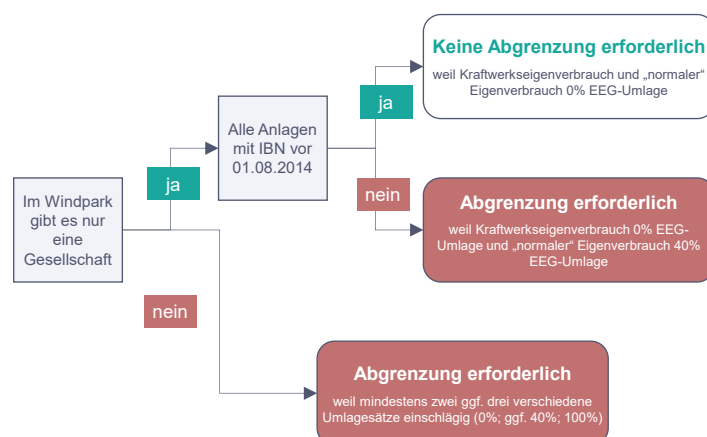
Betroffen sind alle Windparks

- mit mehr als einer
Betreibergesellschaft

und/oder

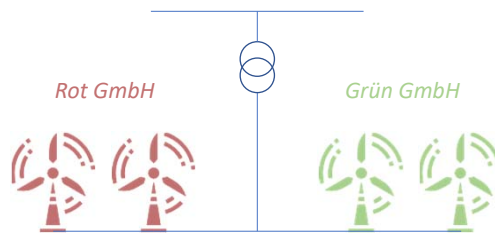
- mit Anlagen, die nach dem
01.08.2014 in Betrieb genommen
wurden.

Ggf. Anwendung auf Anlagen vor
1.8.2014 abfragen. Die Abgrenzung
Bestands-/Neuanlagen wird ggf zu
Lasten der Bestandsanlagen definiert.



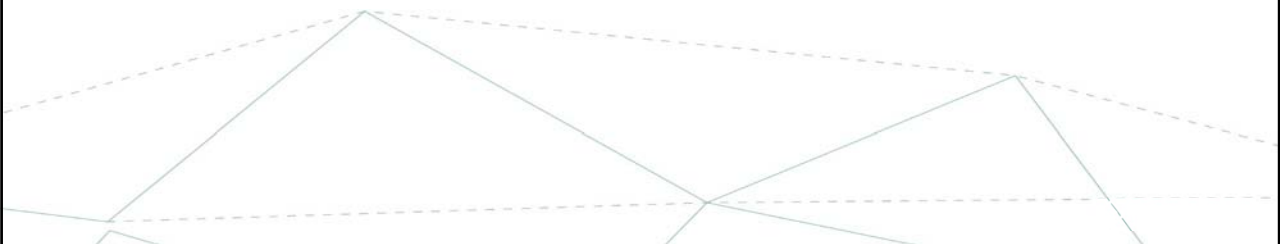
Beispiel: Windparks mit mehreren Gesellschaften

- Windpark mit 4 WKAs
- 2 WKAs werden von der Rot GmbH, 2 von der Grün GmbH betrieben
- Inbetriebnahme nach dem 01.08.2014 (wird gelegentlich von Ü Netzbetreiber nicht akzeptiert)
- eine (gemeinsame) Messung am NVP
- sonst nur SCADA-Daten aus ungeeichten Messungen



Inhalt

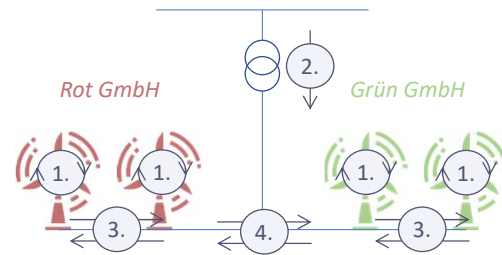
- Worum geht es eigentlich?
- **Strommengen richtig erfassen und abgrenzen**



Welche Strommengen müssen zusätzlich erfasst werden?

Kein Handlungsbedarf:

- Der Betriebsstrom einer WKA wird zur meisten Zeit aus dem eigenen Generator bedient (während sie produziert)
 - Kraftwerkseigenverbrauch nach §61 a Ziffer 1: 0% EEG-Umlage; muss nicht gemessen werden, da keine Zahlung erforderlich
- Teilweise wird der Betriebsstrom aus dem Netz bezogen
 - Netzbezug: 100% EEG-Umlage; wird am NVP gemessen, Zahlung an Stromlieferant



Handlungsbedarf:

- Teilweise wird der Betriebsstrom aus anderen WKA derselben Gesellschaft bezogen
 - Eigenverbrauch aus „Schwesteranlage“: 40% EEG-Umlage; müsste erfasst und an den Netzbetreiber gezahlt werden
- Teilweise wird der Betriebsstrom aus anderen WKA der anderen Gesellschaft bezogen
 - kein Eigenverbrauch sondern Direktlieferung; 100% EEG-Umlage; müsste erfasst und an den Netzbetreiber gezahlt werden

Wie kann die umlagepflichtige Strommenge erfasst werden?

- Zum Thema „Strommenge erfassen“ (Satz 1) ist keine Ausnahmeregelung zum mess- und eichrechtskonformen erfassen (=geeichte Zähler) vorgesehen.
- Auch im „Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ der Bundesnetzagentur (BNetzA) sind keine Vereinfachungen zum Thema „Erfassen“ explizit enthalten. Es gibt aber Vereinfachungen wenn es ums „Abgrenzen“ geht – diese könnten bei Windparks ebenfalls auf das Thema „Erfassen“ angewandt werden.
- Die naheliegendste Vereinfachung ist die Schätzung. Um schätzen zu dürfen, müssen jedoch einige Voraussetzungen und Anforderungen erfüllt sein:

Eine Schätzung ist erlaubt, wenn nachvollziehbar begründet werden kann, dass die messtechnische Abgrenzung (hier: messtechnische Erfassung) technisch unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist (...)

und

Es muss dargelegt werden, wie sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung (hier: messtechnische Erfassung) durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen.

Schätzen von Strommengen

Abzugrenzende Strommengen dürfen geschätzt statt gemessen werden, wenn die Abgrenzung mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen

- technisch unmöglich ist

→ trifft regelmäßig nicht zu, da die Verbrauchsmessung einer einzelnen WKAs technisch möglich ist

oder

- mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist

→ ist im Einzelfall zu prüfen, wird aber oft der Fall sein, wenn sehr hohe Kosten für die Messtechnik relativ geringen Summen für die EEG-Umlage gegenüberstehen (siehe folgende Folie)

und

- die umlageerhöhende Zurechnung (Zahlung des jeweils höchsten Umlagesatzes) wirtschaftlich nicht zumutbar ist

→ wann die umlageerhöhende Zahlung wirtschaftlich nicht zumutbar ist, ist nicht eindeutig definiert und deshalb nicht pauschal zu bewerten. Grundsätzlich stellt sich in Windparks das Problem, dass ja regelmäßig weder die umlagebehafteten, noch die umlageprivilegierten Mengen messtechnisch erfasst werden und deshalb auch umlageerhöhende Zurechnung nicht ohne Schätzung der Menge möglich wäre.

Von welchen Mengen sprechen wir? Eine grobe Abschätzung

Herstellerangabe Stromverbrauch WEA 3 MW Klasse (gerundet)	48.000kWh
Außenbezug WEA 3 MW Klasse	10.000kWh
Selbstproduzierter Eigenverbrauch der WEA (Blackbox)	30.000kWh
Zwischenlieferungen der WEA (= Berechnungsgrundlage EEG Umlage zzgl. 5 Prozent Sicherheitszuschlag)	8.000kWh
EEG Umlage / kWh	0,065 €Cent
EEG Umlage / WEA / 100 %	520,00 €Euro

Zwischenlieferungen innerhalb Gesellschaftsgrenzen und zwischen Gesellschaftern nicht abgegrenzt

Option 1 „Weiße Weste“: Nachrüstung mit geeichten (und PTB-konformen) Messeinrichtungen

- Möglich wäre Ersatz der Erzeugungs- und Verbrauchszähler an jeder einzelnen WEA durch geeichte (viertelstundenscharfe) Messeinrichtungen
- Aufstellen eines Mess- und Bilanzierungskonzepts (Berechnungsformeln), wie die einzelnen Viertelstundenwerte miteinander verrechnet werden müssen, damit sämtliche Querlieferungen mengenmäßig und mit entsprechender Umlagenbelastung erfasst sind.
- Wahlfreiheit beim Messkonzept: Grundsätzlich können individuelle Mess- und Bilanzierungsvorschriften innerhalb des Windparks für die Querlieferungen umgesetzt werden, solange die rechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Eine gut geeignete Option stellt die sogenannte „gewillkürte Vorrangregelung“ dar.
- Kosten allein für die Messtechnik und den Einbau bei bis zu ca. 20 TEuro / WEA zur Ermittlung einer EEG-Umlagenzahlung in Höhe von ca. 500 Euro / Jahr / WEA (3MW Klasse) (bei Abschätzung nach oben skizzierten Verfahren)

Das Kriterium der wirtschaftlichen Umzumutbarkeit dürfte regelmäßig erfüllt sein. Es gibt aber bislang keine verbindlichen Aussagen von Netzbetreibern und Wirtschaftsprüfern oder Präzedenzfälle.

Meldung einer Abgrenzung auf Basis von Schätzungen

Die EEG-Mengenmeldung muss bis spätestens zum 31.05. des Folgejahres beim zuständigen ÜNB eingereicht werden.

Die Meldung muss eine Erklärung (=Messkonzept) enthalten, die geeignet ist den Beweis zu erbringen, dass die gesetzliche Vorgaben eingehalten werden.

Bei einer Schätzung gelten besondere Anforderungen und es müssen folgende Angaben enthalten sein:

- die Angabe, ob und welche Strommengen im Wege einer Schätzung abgegrenzt wurden,
- die Höhe des EEG-Umlagesatzes, der für diese Strommengen jeweils zu zahlen ist,
- die Art, maximale Leistungsaufnahme und Anzahl der Stromverbrauchseinrichtungen, in denen die nach Nummer 1 geschätzten Strommengen verbraucht wurden,
- jeweils den Betreiber der Stromverbrauchseinrichtungen,
- eine nachvollziehbare Begründung, weshalb die messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unvermeidbarem Aufwand verbunden ist, und
- eine Darlegung der Methode der Schätzung, die umfassende Angaben enthält, wie sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen (systematische Überschätzung)

Zusätzlich darf der Netzbetreiber ein Wirtschaftsprüfer-Testat verlangen, welches die Korrektheit des angewandten Messkonzepts – und hierbei insbesondere der genutzten Schätzmethoden – bestätigt.

Schematische Darstellung

Strombezug	Anlage bezieht Strom aus dem allgemeinen Versorgungsnetz	Anlage bezieht Strom von WEA anderer Gesellschaft über internes Netz	Anlage bezieht Strom von Schwesteranlage	Anlage verbraucht selbst produzierten Strom
Recht EEG	100 % EEG Umlage	100 % EEG Umlage	40 % EEG Umlage	0 % EEG Umlage
Strommenge	Strommenge genau angebar	Strommenge berechenbar: Summe aller Zähler minus Außenbezug		Strommenge nur grob abschätzbar
Praxis EEG	100 % EEG Umlage	Zusammengefasst zzgl. 5 % auf geschätzte Menge darauf 100 % EEG Umlage		0 % EEG Umlage

Option 2a: „einfaches Schätzverfahren“ (Schritte)

1. Begründung der wirtschaftlichen **Unzumutbarkeit** (sollte immer gegeben sein bei Investitionen im 4 oder 5stelligen Bereich, da die Investition nie zu Erlösen führt, sondern nur der Bestimmung und/oder Abgrenzung von EEG Umlagemengen dient; wenn Abgrenzung möglich ist zwischen 0%, 40% und 100% EEG Umlagen-Mengen, sind einzusparende Mengen gering; bei geschätztem Volumen von 500 Euro / Jahr / WEA ggf. 100 Euro Einsparung / Jahr möglich = 2 TEuro über 20 Jahre – selbst geringes Invest. nicht wirtschaftlich aus Sicht des Betreibers, aus Sicht des EEG Umlagevolumens kontraproduktiv); für Begründung Kostenvoranschlag einholen

Also Schätzverfahren:

1. Summierung aller Anlagenverbrauchszähler – externer Bezug = geschätzte Menge zwischen Anlagen ausgetauschter Bezug (keine Angabe zu von der Einzel WEA verbrauchte Menge aus Eigenproduktion der WEA)
2. Strukturierte Zuordnung zu Windparkgesellschaften (Eine Abgrenzung zwischen Lieferung gesellschaftsintern und zwischen Gesellschaften nur abstrakt möglich. Ausweg: Deklaration als **sonst. Letztverbrauch**, dann kann Verbraucher zahlen)
3. Zahlung volle EEG Umlage auf die gesamte Menge, zuzüglich 5 Prozent Sicherheitszuschlag
4. Von Anlage selbst produzierter und verbrauchter Strom von EEG Umlage befreit

Option 2b: Ausgearbeitetes Messkonzept wie bei geeichten Zählern aber auf Grundlage von SCADA-Daten

- Alternatives automatisiertes Verfahren durch node.energy derzeit in Erprobung, ist aber einsatzbereit
- Ersetzt einfaches Schätzverfahren durch „echtes“ zeitreihenbasiertes Messkonzept und definierte Lieferbeziehungen
- Beruht auf direktem Datenabgriff über das Überwachungssystem (z.B. Rotorsoft, Greenbyte, o.Ä.) und EVU-Zählerdaten und schlägt Sicherheitsabschläge auf
- Nutzung des selben Mess- und Bilanzierungskonzepts mit geeichten Zählern jederzeit möglich (dann ohne Sicherheitsaufschläge)
- Vorteile: automatisierte Generierung monatlich plus Abgrenzung gesellschaftsinterne/externe Lieferung, näher an Gesetzesvorgaben
- Nachteile: kommt derzeit zu etwa höheren Ergebnissen während Probephase (800 statt 500 Euro im Probewindpark) und generiert für Anwender Kosten (soll heißen: Entscheidung: Personal- v. Programmkosten)

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



Kontakt

Regenerative Energien Zernsee GmbH & Co. KG

Geschäftsführung: Prof. Dr. Walter Delabar /

Klaus Wolters

Büro Berlin:

Bergstraße 1

D-12169 Berlin

Tel.: 030-22 44 598 30

Fax: 030-22 44 598 31

Mobil: 0171-417 66 50

Mail: w.delabar@rez-windparks.de

www.rez-windparks.de

Node.energy GmbH

Geschäftsführer: Matthias Karger

GreenTech Hub

Carl-von-Noorden Platz 5

60596 Frankfurt am Main

Tel: +49 (0) 69 – 999 9939 89

Fax: +49 (0) 69 – 999 9939 81

Mobil: +49 (0) 172 – 541 66 67

E-Mail: matthias.karger@node.energy

www: node.energy

